

ZH_OBERGERICHT RT240134 vom 13. November 2024

ZH Obergericht, 2024-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240134

FR: ZH_OBERGERICHT RT240134 du 13 novembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RT240134 del 13 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

a) Am 11. April 2024 reichte die Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) am Bezirksgericht Dietikon (Vorinstanz) ihr Rechtsöffnungsgesuch ein (Urk. 1-3A). Mit Verfügung vom 29. April 2024 wurden die Parteien zur Verhandlung vom 25. Juni 2024 vorgeladen (Urk. 5/1-2). Nach durchgeführter Verhandlung erliess die Vorinstanz am 29. Juli 2024 zuerst unbegründet (Urk. 10), und hernach auf Verlangen des Gesuchsgegners und Beschwerdeführers (fortan Gesuchsgegner; Urk. 11) folgende Verfügung: "1. Das Gesuch des Gesuchsgegners um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

E. 2

[Mitteilungssatz der Verfügung]" sowie folgendes Urteil (Urk. 13 = Urk. 17): "1. Der Gesuchstellerin wird provisorische Rechtsöffnung erteilt in Betreuung Nr. 1, Betreibungsamt Dietikon, Zahlungsbefehl vom 13. Februar 2024, für Fr. 3'877.20 nebst Zins zu

E. 5

[Mitteilungssatz].

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 3'877.20. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 8 - Zürich, 13. November 2024 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer
Der Gerichtschreiber: M.A. HSG A. Rakita versandt am: ib

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.